



Fraktionsgemeinschaft Die Grünen + Soziale Initiative Pöbneck
Fraktionsvorsitzender: Steve Richter

07381 Pöbneck

Stadt Pöbneck
Bürgermeister Michael Modde
Markt 1
07381 Pöbneck
Stadtrat

Pöbneck, 18.06.2020

Antrag zum Stadtrat

Beanstandung des Beschlusses vom 27.02.2020

Antrag der AFD zu Planungszielen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtratsbeschluss vom 27.02.2020

„Der Vertreter der Stadt Pöbneck in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird angewiesen, gegen eine Ausweisung neuer und die Erweiterung bestehender Windvorranggebiete in der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen fortzuschreiben bzw. neu zu erlassenden Regionalplanung (regionaler Raumordnungsplan bzw. sachlicher Teilregionalplan „Windenergie“) zu stimmen.“

wird aufgehoben.

Begründung:

Nach Stellungnahme der Kommunalaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt ist ein Mitglied der Planungsversammlung wie die Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern diese entscheiden gemäß ihrer freien Überzeugung. Eine Beschränkung dieses freien Mandats bzw. der „wehrfähigen organschaftlichen (mitgliedschaftlichen) Rechte“ von Mitgliedern einer Planungsversammlung (Hess. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14.06.1994) müsste gesetzlich geregelt sein.

Die Satzung der RPG Nordthüringen enthält keine Regelung zur Weisungsgebundenheit oder –freiheit der Mitglieder der Planungsgemeinschaft. Es ist fraglich, ob die Mitgliedschaftsrechte durch eine Satzung, d.h. niedrigerrangiges Recht, überhaupt eingeschränkt werden könnten.

Beschlüsse, mit denen die Mitglieder einer Planungsversammlung zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten angewiesen werden sollen, wären somit rechtswidrig und daher vom Bürgermeister gemäß § 44 ThürKO bzw. § 15 Geschäftsordnung der Stadt Pöbneck auszusetzen und zu beanstanden.

Ausgehend davon, dass es sich bei der Regionalplanung nicht um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Stadt Pöbneck handelt, wäre der Stadtrat darüber hinaus auch nicht befugt, eine unverbindlich gemeinte Empfehlung oder dergleichen gegenüber den von der Stadt entsandten Mitgliedern der Planungsversammlung bezüglich ihres Abstimmungsverhaltens in der Planungsversammlung zu beschließen. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO beschließt der Stadtrat

über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Für andere Angelegenheiten fehlt der Stadtrat als Organ die Befassungskompetenz, d.h. er dürfte sich mit anderen Angelegenheiten schon nicht befassen.

Steve Richter und Constanze Truschzinski

Aufnahme in die TO –

Der Stadtratsbeschluss vom 27.02.2020

„Der Vertreter der Stadt Pöbneck in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird angewiesen, gegen eine Ausweisung neuer und die Erweiterung bestehender Windvorranggebiete in der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen fortzuschreiben bzw. neu zu erlassenden Regionalplanung (regionaler Raumordnungsplan bzw. sachlicher Teilregionalplan „Windenergie“) zu stimmen.“

Ist in seiner Ausrichtung VertreterInnen der Stadt Pöbneck anzuweisen eine bestimmte Abstimmung vorzunehmen rechtswidrig und greift unerlaubt in die Rechte von dem Vertreter der Stadt Pöbneck ein.

Die gewünschte Regelung findet sich dagegen z.B. in den Bestimmungen zur Verbandsversammlung eines Zweckverbands (§§ 28 ff. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, ThürKGG). Danach geben „mehrere Verbandsräte ihre Stimmen nach dem Mehrheitsprinzip nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab“ (§ 28 Abs.1 Satz 4 ThürKGG). Die Verbandsmitglieder können vom Gemeinderat angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (§ 30 Abs.2 Satz 5 ThürKGG). Eine Weisungsgebundenheit gilt ebenfalls bei Verwaltungsgemeinschaften für die Vertreter von Mitgliedsgemeinden in einer Gemeinschaftsversammlung. Auch dort sind die Vertreter an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden (§ 48 Abs.2 Satz 8 ThürKO).

Für die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist diese Anweisung nicht möglich und nicht anzuwenden.

Der Beschluss ist somit vom Bürgermeister zu beanstanden und vom Stadtrat aufzuheben. Da wir eine außergewöhnliche Situation haben, konnte die gesetzliche 4 Wochenfrist nicht eingehalten werden und der Beschluss ist in der heutigen Sitzung zu behandeln.